

Stand: 18. August 2014

Gemeinsamer Mustervertrag des Gemeindebundes Steiermark, des Städtebundes, Landesgruppe Steiermark, und der Ärztekammer für Steiermark über die umfassenden gemeindeärztlichen Leistungen gemäß Punkt 5. des Rundmails vom 3.9.2014

**RAHMENVERTRAG
über die Erbringung gemeindeärztlicher Tätigkeiten**

abgeschlossen zwischen der Gemeinde, vertreten durch den Bürgermeister und die unten gefertigten Gemeindevandatare einerseits und Frau/Herrn Dr., wohnhaft in, andererseits wie folgt:

§ 1.

(1) Frau/Herr Dr. erklärt sich bereit, in der Gemeinde als Gemeindevandatar gem. § 3 Gemeindevandatarengesetz (LGBl. 64/2003 i.d.g.F.) insbesondere nachstehende Aufgaben zu übernehmen:

- a) Durchführung der Totenbeschau
- b) Wahrnehmung der der Gemeinde als Schulerhalter obliegenden Verpflichtungen des schulärztlichen Dienstes, wie insbesondere Durchführung der jährlichen Schuluntersuchung, der Untersuchung vor Schulsportkursen u.dgl.
- c) Beratung der Gemeinde in Gemeindevandatarengesetzangelegenheiten und Angelegenheiten des Umweltschutzes und Erstattung von Vorschlägen zur Verbesserung der gesundheitlichen Verhältnisse
- d) Teilnahme an Gemeindevandatarssitzungen, wenn es um Agenden der Gemeinde als öffentliche Gesundheitspolizei geht
- e) Erstattung von Gutachten im Rahmen der Aufgaben des Gemeindevandatarengesetzdienstes und in verwaltungsbehördlichen Verfahren

(2) Für diese Tätigkeiten erhält der Gemeindevandatar ein privatrechtliches Entgelt, wobei folgende Tarifsätze - entsprechend der Gemeindevandatar-Entgeltverordnung, LGBl. 37/2004 i.d.g.F. sowie dem Vertrag zwischen dem Gemeindebund Steiermark und der Ärztekammer - vereinbart werden:

a) Sachverständigentätigkeit und Beratungstätigkeit:
€ 70,- je angefangene ½ Stunde;

b) Durchführung der Totenbeschau:
- an Werktagen: € 160,- je Beschau;
- für Tätigkeiten an einem Sams-, Sonn- oder Feiertag sowie in der Zeit von 20:00 – 07:00 gebührt ein Zuschlag von 50%

c) Schulärztliche Tätigkeit: € 9,--/Kind und Untersuchung

(3) Allfällige Kosten für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges werden nach der Bestimmung des § 3 Abs. 6 Gemeindegeldgesetz abgegolten.

(4) Das gemäß Abs. 2 vereinbarte Entgelt erhöht sich immer mit jenem Zeitpunkt und in jenem Ausmaß, in dem die Tarifsätze gemäß der Gemeindearzt-Entgeltverordnung angehoben werden.

(5) Hinsichtlich des Tarifes für die Totenbeschau (Abs 2 lit b) wird die Wertsicherung vereinbart. Zur Berechnung der Wertsicherung dient der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 oder der an dessen Stelle tretende Index.

Die Wertsicherung ist jährlich mit Bekanntgabe der Indexzahl für den Jänner eines jeden Jahres vorzunehmen, wobei die für den Jänner 2016 noch bekanntzugebende Indexzahl als Ausgangsbasis für die weiteren Berechnungen heranzuziehen ist. Veränderungen der Indexzahl bis 5 % bleiben unberücksichtigt. Wird diese Grenze jedoch überschritten, so wird die gesamte Änderung voll wirksam. Die erste außerhalb des Spielraumes von 5 % liegende Indexzahl bildet die Grundlage der Neuberechnung des Entgeltes und des neuen Spielraumes.

(5) Soweit für das privatrechtliche Entgelt Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben, welcher Art auch immer, abzuführen bzw. zu entrichten sind, trifft die alleinige Verpflichtung hierzu den Vertragsarzt; die Gemeinde kann hierfür nicht zur Zahlung herangezogen werden.

§ 2.

Festgehalten wird, dass auf das gegenständliche Vertragsverhältnis auch die Bestimmungen des § 15 Gemeindebedienstetengesetz (Amtsverschwiegenheit) und die Bestimmungen des § 7 AVG (Befangenheit) sinngemäß zur Anwendung gelangen. Der Gemeindearzt ist bei seiner gemeindärztlichen Tätigkeit seinem ärztlichen Gewissen verpflichtet und an die ärztliche Schweigepflicht im Sinne des § 54 Ärztegesetz gebunden.

§ 3.

Vertretung

(1) Der Gemeindearzt kann sich zur Besorgung seiner Aufgaben eines hierzu berechtigten Vertreters bedienen. Dieser Vertreter ist der Gemeinde bekannt zu geben.

(2) Ist der Gemeindearzt an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert (Urlaub, Fortbildungen, Krankheit etc.), hat er den Verhinderungsfall der Gemeinde anzuzeigen, und zwar

- den Urlaubsantritt oder Abwesenheiten für Fortbildungszwecke eine Woche vorher
- alle anderen Verhinderungsfälle bei deren Eintritt.

(3) Im Fall seiner Verhinderung hat der Gemeindearzt - sofern nicht die Regelung des (5) zur Anwendung kommt - für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen.

(4) Dem Vertreter stehen gegenüber der Gemeinde für allfällige Tätigkeiten ebenfalls Entgeltansprüche gemäß § 1 Abs 2 zu.

(5) Für Zeiten in denen für den Dienstprengel(*genaue Sprengelbezeichnung anführen*)... ein Bereitschaftsarzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes zur Verfügung steht, erfolgt eine allenfalls erforderliche Vertretung des Gemeindearztes für die Durchführung von Totenbeschauen durch diesen Bereitschaftsarzt.

§ 4.

Das Vertragsverhältnis beginnt mit und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann von den Vertragsparteien jeweils zum Quartalsende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.

§ 5.

Festgehalten wird, dass der Abschluss dieser Vereinbarung die Gemeinde nicht darin hindert, auch mit anderen Ärzten entsprechende Vereinbarungen über die Durchführung gemeindeärztlicher Tätigkeiten zu schließen. Über den Abschluss weiterer Verträge ist der Gemeindearzt umgehend zu informieren.

§ 6.

Der vorliegende Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, wobei jedem Vertragspartner jeweils ein Exemplar ausgehändigt wird. Allfällige mit diesem Vertrag zusammenhängende Gebühren werden von der Gemeinde getragen.

Dieser Vertrag wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom genehmigt.

....., am

Gemeindearzt:

Für die Gemeinde:

Der Bürgermeister:

Gemeindevorstandsmitglied:

Gemeinderat:

Gemeinderat: